

Bundessozialgericht

- 12 RJ 170/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

Zugestellt am
18. März 1974

g e g e n

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
der Geschäftsstelle

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 1. März 1974 durch die Richter G e y s e r , Dr. F r i e d e r i c h s , B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und B ö s s o w für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. März 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G.r.u.n.d.e.:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger eine höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zusteht.

Nachdem der Kläger gegen den die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. September 1970 festsetzenden Bescheid vom 4. Dezember 1970 Klage erhoben hatte, erteilte die Beklagte einen weiteren Bescheid, durch den sie die Rente des Klägers vom Beginn an neu feststellte und die geltend gemachten Zeiten der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1930 bis 1933 als nachgewiesene Ausfallzeiten anrechnete (Bescheid vom 11. November 1971).

Die weiterhin gegen die Rentenfestsetzung vorgebrachten Einwendungen wies das Sozialgericht (SG) zurück (Urteil vom 27. März 1972). Die Berufung des Klägers blieb erfolglos; das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen (Urteil vom 19. März 1973).

Mit der Berufung hat der Kläger geltend gemacht, die nach dem 29. Juni 1942 im Lohnabzugsverfahren für sechs Monate entrichteten Beiträge dürften nicht dem durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten gegenübergestellt werden; zumindest seien die durch Marken und im Abzugsverfahren geleisteten Beiträge zusammenzufassen. Nach dem vor dem 1. Januar 1957 geltenden Recht seien Krankheitszeiten Ersatzzeiten gewesen, die nach Art. 2 § 9 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) anerkannt werden müßten, auch wenn sie keinen Kalendermonat umfaßten.

Der Kläger hat gegen das Urteil des LSG Revision ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3



- 3 -

gelegt. Er rügt u.a. Verletzung der §§ 1255 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b, 1250 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des Art. 2 § 9 ArVNG. Er beharrt auf seinem Rechtsstandpunkt.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. März 1973 und des Sozialgerichts Speyer vom 27. März 1972 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. November 1971 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, seine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. September 1970 neu festzustellen und hierbei den Beitragsleistungen für die Zeit vom 1. Juli 1942 bis 31. Dezember 1942 den durchschnittlichen Halbjahresverdienst aller Versicherten gegenüberzustellen, weiterhin den entsprechenden vom Hundertsatz zu ermitteln sowie die Krankheitszeiten vom

19. 9. - 3.10.1933 = 15 Tage = 2 Wochen
9.11. - 25.11.1933 = 17 Tage = 2 Wochen
5. 3. - 26. 4.1934 = 54 Tage = 8 Wochen
7. 1. - 16. 1.1935 = 9 Tage = 1 Woche
22. 7. - 21. 9.1935 = 62 Tage = 9 Wochen
7.11. - 14.11.1936 = 8 Tage = 1 Woche
8.10. - 23.10.1937 = 16 Tage = 2 Wochen
als Ersatzzeiten anzurechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch



- 4 -

Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG) entscheidet.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig, aber unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Nach § 1255 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO und § 1 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 RVO und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG - (Verfahrens-VO) vom 9. Juli 1957 (BGBl I S. 696) ist bei der Ermittlung der Werteinheiten für Entgelte, für die vom 29. Juni 1942 an im Lohnabzugsverfahren Beiträge entrichtet wurden, dem durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten der für ein Kalenderjahr oder einen Teil des Kalenderjahres in die Versicherungskarte eingetragene Arbeitsentgelt des einzelnen Versicherten gegenüberzustellen. Davon ist das LSG zutreffend ausgegangen. Entgegen der Auffassung des Klägers ist ein Versicherter auch dann nicht benachteiligt, wenn der tatsächliche, etwa nur in einigen Monaten oder gar in nur wenigen Wochen erzielte Verdienst zum Durchschnittseinkommen eines vollen Jahres ins Verhältnis gesetzt wird, weil das richtige Verhältnis zwischen dem tatsächlichen Verdienst des einzelnen Versicherten und dem durchschnittlichen Verdienst dadurch erreicht wird, daß bei der Berechnung des Gesamtdurchschnitts des Versicherungslebens die gesamten Werteinheiten durch die Zahl der Beitragsmonate geteilt werden, wie dies das LSG zutreffend herausgestellt hat.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz der Verfahrens-VO ist der für ein Kalenderjahr in der Versicherungskarte eingetragene Betrag des Bruttojahresarbeits-



entgelts des Versicherten zunächst mit 100 zu vervielfältigen und durch den Betrag des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten desselben Kalenderjahres zu teilen. Die auf diese Art für jedes Kalenderjahr ermittelten Verhältniswerte (= Werteinheiten) sind nach § 2 Satz 1 der Verfahrens-VO zusammenzuzählen, danach durch die Zahl der berücksichtigten Beitragsmonate zu teilen und anschließend mit 12 zu vervielfältigen. Mit dieser der Ermittlung des Gesamtdurchschnitts des Versicherungsverlaufs des einzelnen Versicherten dienenden Berechnung wird zugleich ein Ausgleich dafür geschaffen, daß Kalenderjahre nur teilweise mit Beiträgen belegt sind (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band III, S. 702 y II des 31. Nachtrags).

Das LSG hat diesen richtigen Gedankengang noch anhand eines Beispiels verdeutlicht (S. 7 unten, S. 8 des angefochtenen Urteils) und mit Recht auf § 1255 Abs. 1 RVO hingewiesen, wonach es bei der Rentenformel für die dynamische Rente allein auf den der Beitragsleistung zugrunde liegenden Entgelt, nicht aber auf die Anzahl und Höhe der Beiträge ankommt. Für das Jahr 1942 ist das nicht anders, also für das Jahr, in dem alle Versicherten ihre Beiträge vor dem 29. Juni in der Arbeiterrentenversicherung bzw. dem 1. Juli in der Angestelltenversicherung mit Beitragsmarken und nach diesen Zeitpunkten im Lohnabzugsverfahren entrichteten. Die vom Kläger erstrebte Heranziehung nur des Halbjahresverdienstes aller Versicherten oder Zusammenfassung der vor und nach dem Stichtag geleisteten Beiträge würde zu einer doppelten und daher ungerechtfertigten Anrechnung führen.

Gleichfalls scheitert der weitere Revisionsangriff des Klägers.

§ 1250 Abs. 2 RVO ist auf die geltend gemachten Krankheitszeiten in den Jahren 1933 bis 1937 nicht entsprechend an-



- 6 -

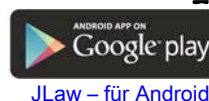
wendbar. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Versicherungszeiten, also auf Beitrags- und Ersatzzeiten, nicht aber auf Ausfallzeiten. Die vom 1. Januar 1957 an eingeführten Ausfallzeiten können nach § 1258 Abs. 1 RVO bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre im Sinne der §§ 1253, 1254 RVO nur nach vollen Kalendermonaten berücksichtigt werden (§ 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 a, 3 Abs. 4 RVO). Eine Anrechnung von Kalenderwochen als Ausfallzeiten kennt das Gesetz ebensowenig wie deren Umrechnung in Kalendermonate. Dies gilt in gleicher Weise für die Zeit vor und nach dem 1. Januar 1957 (BSG 30, 158).

Auch das Begehren des Klägers, ihm die Krankheitszeiten als Ersatzzeiten rentensteigernd anzurechnen, kann, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, nicht zum Erfolg führen. Die geltend gemachten Krankheitszeiten aus den Jahren 1933 bis 1937, die nicht unter § 1251 RVO in seiner jetzigen Fassung fallen, bleiben zwar nach Art. 2 § 9 ArVNG auf die Wartezeit anrechenbare Ersatzzeiten, obwohl der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1957, nämlich im August 1970, eintrat. Sie sind jedoch nicht nach § 1258 Abs. 1 RVO in die die Rentenhöhe beeinflussenden anrechnungsfähigen Versicherungsjahre einzubeziehen. Art. 2 § 9 ArVNG bestimmt nur die weitere Anrechenbarkeit der streitigen Zeiten auf die Wartezeit. Nach dieser Überleitungsvorschrift behält es, soweit Ersatzzeiten für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht über § 1251 RVO hinaus auf die Wartezeit anrechenbar sind, sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall erst nach dem 31. Dezember 1956 eintritt. Eine ähnliche Übergangsvorschrift enthielt bereits § 115 Abs. 2 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl I S. 1393). Darin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

- 7 -

war ebenfalls die Fortgeltung des bisherigen Rechts bestimmt, soweit es "Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit" vorsah. Als bisheriges Recht solchen Inhalts kam § 1263 RVO in der Fassung der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der RVO, des AVG und des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) vom 17. Mai 1934 (RGBl I S. 419) in Betracht. Danach galten als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit u.a. die vollen Kalenderwochen, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen war, seine Berufstätigkeit fortzusetzen. Diese Vorschrift entsprach in dem vor 1934 geltenden Recht § 1279 Abs. 1 RVO i.d.F. der Verordnung über Beiträge und Leistungen der Angestelltenversicherung und Invalidenversicherung vom 16. April 1924 (RGBl I S. 405); schon hiernach waren für die Erfüllung der Wartezeit - und nur hierfür - Krankheitszeiten von vollen Wochen zu berücksichtigen. Diese Regelung besagt nicht, daß der Gesetzgeber des ArVNG den Krankheitszeiten aus den Jahren vor 1957, für die als sogenannte unvollkommene Ersatzzeiten auch nach früherem Recht keine Steigerungsbeträge gewährt wurden, einen über § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO und Art. 2 § 14 ArVNG hinausgehenden Einfluß auf die Höhe der Rente zubilligen wollte. Die Übernahme jener Zeiten erschöpft sich darin, der Entstehung des Rentenanspruchs zu dienen (so BSG in SozR Nr. 8 zu § 1258 RVO).

Da das LSG, wie oben ausgeführt, rechtsfehlerfrei entschieden hat, ist das angefochtene Urteil zu bestätigen.



- 8 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)